

L 19 R 542/09 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 8 R 621/08

Datum

15.04.2009

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 542/09 ER

Datum

13.07.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Aussetzung der Vollstreckung wenn Kläger damit einverstanden ist.

Die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 15.04.2009

- [S 8 R 621/08](#) - wird vorläufig ausgesetzt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse des Klägers an einer Nachzahlung von Leistungen nach Abschluss des Verfahrens von entscheidender Bedeutung. Die vorzunehmende Abwägung führt daher zu einer Aussetzung der Vollstreckung.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des

[§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)), er kann jederzeit aufgehoben werden, [§ 199 Abs 2 Satz 3 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-09-28